

STATUTEN des Vereins DIDGE WIGGERTAL

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Didge Wiggertal** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist **6260 Reidermoos (6260 Reiden – Kanton Luzern)**.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt hauptsächlich die Förderung des Didgeridoo-Spiels und die damit verbundene Weitergabe von kulturellen Aspekten. Der Verein verfolgt einen ideellen und nicht-gewinnorientierten Zweck. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Organisation regelmässiger Spieltreffen und Jamsessions.
2. Die Vernetzung von Didgeridoo-Spielern in der Region Wiggertal und darüber hinaus.
3. Die Veranstaltung von Konzerten und kulturellen Anlässen.
4. Die Durchführung von Didgeridoo-Workshops für Anfänger und Fortgeschrittene.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge.
2. Erträge aus Veranstaltungen und Kursen.
3. Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen.

Artikel 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



STATUTEN des Vereins DIDGE WIGGERTAL

2. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt und sich mit den Statuten einverstanden erklärt. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein nach Ihren Möglichkeiten, niemand soll über seine Möglichkeiten hinaus Ressourcen einbringen. Es besteht keine Pflicht bei Veranstaltungen mit zu wirken!

Artikel 6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, eine Kündigungsfrist besteht nicht.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verletzung der Statuten oder der Vereinsinteressen ausschliessen.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten

1. Alle Aktivmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet.



STATUTEN des Vereins DIDGE WIGGERTAL

3. Organisation

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (Laienrevision – siehe Artikel 11)

Artikel 9 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich (ordentliche Generalversammlung – auch per Mailverkehr oder kombiniert telefonisch möglich) statt. Ihre unübertragbaren Aufgaben sind:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
2. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle.
3. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Revisionsstelle.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Änderung der Statuten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
3. Zusammensetzung: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in in Personalunion.
4. Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien (Zwei Personen aus dem Vorstand).

Artikel 11 – Die Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf die Wahl einer Revisionsstelle, solange er nicht gesetzlich revisionspflichtig ist. Es wird lediglich eine Laienrevision durchgeführt.



STATUTEN des Vereins DIDGE WIGGERTAL

4. Schlussbestimmungen

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.

Artikel 14 – Auflösung

Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.11.2025 angenommen und sind in Kraft getreten.

